



Rechtsprechungsbericht 2022

Der WWF als Anwalt der Natur

Die Rechtsfälle im Jahr 2022



Impressum:

WW Schweiz
Stabsstelle Recht
Hohlstrasse 110
Postfach
8010 Zürich

Tel. 044 297 21 21

August 2023

INHALT

Zusammenfassung	4
Übersicht	5
Beschwerden zum Schutz der Gewässer	6
Mehr Platz zum Leben – der Gewässerraum	6
Beschwerde gegen unzulässigen Verzicht auf Ausscheidung der Gewässerräume (AI)	6
Beschwerde gegen inkorrekte Gewässerräumauscheidung (SZ)	6
Beschwerde gegen die Ausscheidung des Gewässerraums in einem Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN) (AG).....	7
Für eine umweltverträglichere Wasserkraft.....	8
Forces hydrauliques Rhône (VS)	8
Wasserkraftproduktion im Färdabach (VS)	9
Beschwerden zum Schutz der terrestrischen Biodiversität.....	10
Schutz eines Wildtierkorridors von überregionaler Bedeutung - Tuggen (SZ)	11
Fällgesuch eines hundertjährigen Baumes (SG)	12
Beschwerden im Bereich Raumplanung	13
Schlittenlift in einer Landwirtschaftszone (NE).....	13
Beschwerden im Bereich Pestizide.....	14
Zulassung des Pflanzenschutzmittels Amistar Xtra	14
Fazit	15

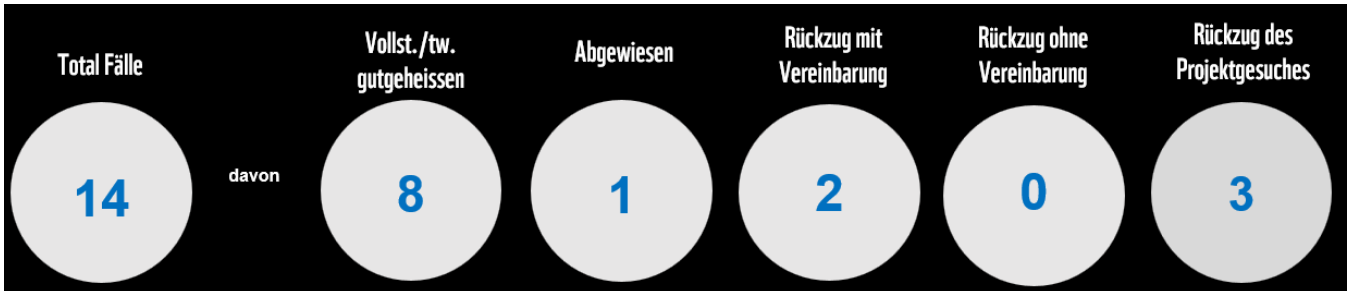
Zusammenfassung

Der WWF macht massvoll und mit konkreten Resultaten zum Wohl der Umwelt vom Verbandsbeschwerderecht Gebrauch. Dies zeigt auch die aktuelle Beschwerdestatistik für das Jahr 2022: Bei 14 abgeschlossenen Beschwerdefällen hat die Umweltorganisation in über 90 Prozent eine Verbesserung für die Natur erreicht. Dabei wurden acht Beschwerden gutgeheissen (ganz oder teilweise), fünf führten zu Projektänderungen oder zu einvernehmlichen Lösungen (gegenstandslos oder Rückzug). Nur eine Beschwerde wurde abgewiesen. In dieser Statistik nicht enthalten sind zahlreiche weitere Fälle der unteren Instanz, in denen der WWF für die Natur eingestanden ist und sich mit Gesprächen, Stellungnahmen oder Einsprachen für die Natur eingesetzt hat.

Mit diesem Rechtsprechungsbericht legen wir eine Übersicht über die wichtigsten im Jahr 2022 abgeschlossenen Beschwerden vor. Bei jedem Fall erörtern wir den juristischen Hintergrund und legen unsere Gründe für einen Weiterzug dar. Für eine vertiefte Auseinandersetzung mit den einzelnen Fällen ist eine Konsultation der Urteile nötig, der vorliegende Bericht hat nicht den Anspruch, die Urteilsprüche vollumfänglich zu beschreiben

Übersicht

Statistik der im Jahr 2022 abgeschlossenen Fälle des WWF



Im Jahr 2022 wurden, ebenso wie im Jahr 2021, nur eine Beschwerde abgewiesen. Das sind nur 8 % aller Beschwerdefälle, die abgeschlossen wurden. Im Durchschnitt der letzten zehn Jahre wurden 23 Beschwerdefälle pro Jahr entschieden, von denen jeweils 13% abgewiesen wurden. Dieser Prozentsatz schwankt über die zehn Jahre zwischen 5 % und 20 %.

Die wichtigsten Fälle sind in diesem Bericht beschrieben.

Der WWF und das Verbandsbeschwerderecht

Der WWF nimmt sein Verbandsbeschwerderecht gestützt auf Art. 12 Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) und Art. 55 Umweltschutzgesetz (USG) wahr. Es steht ihm für Rügen in Rechtsbereichen zu, die Gegenstand seines statutarischen Zwecks bilden. Er übt es dementsprechend aus, wenn Projekte geplant sind, welche die natürliche Umwelt bedrohen und dabei umweltrechtliche Bestimmungen verletzt werden könnten oder wenn das Projekt und seine Auswirkungen auf die Umwelt unzureichend umschrieben sind. So kann er Verfügungen anfechten, die z.B. den Schutz des Waldes, der Gewässer oder den Schutz von Biotopen betreffen. Ebenfalls kann er gegen Anlagen vorgehen, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Seit einer Bundesgerichtsentscheid im Jahr 2018 haben Umweltorganisationen auch ein Parteistellungsrecht bei der Zulassung von Pestiziden.

Der Antrag auf Beschwerdeerhebung erfolgt in den allermeisten Fällen durch die kantonalen WWF-Sektionen, welche für den WWF Schweiz die umweltrelevanten Vorgänge in ihrem Tätigkeitsgebiet beobachten. Der Antrag wird durch die Stabsstelle öffentliches Recht geprüft. Der CEO des WWF Schweiz entscheidet abschliessend, ob Beschwerde erhoben wird.

Beschwerden zum Schutz der Gewässer

Mehr Platz zum Leben – der Gewässerraum

Lebendige Wasserlandschaften sind in unserem Land selten geworden. Flüsse und Bäche sind, begradigt, verbaut und verstromt. Eine traurige Entwicklung für den Artenreichtum der Schweiz – denn über die Hälfte der Schweizer Pflanzen und Tiere sind am oder im Gewässer zu Hause. Um die fortschreitende Verschlechterung des Zustands unserer Gewässer zu verhindern, wurde im Jahr 2011 das Gewässerschutzgesetz (GSchG) geändert mit dem Ziel, die Schweizer Gewässer wieder fit zu machen. Seither muss an allen Gewässern ein Gewässerraum ausgedehnt werden. Das heisst, den Gewässern wird ein wenig Raum zurückgegeben, der ihnen einst weggenommen wurde. Genügend grosse Gewässerräume ermöglichen die Bildung von wertvollen Lebensräumen für die Natur, sichern die Wasserqualität und schützen kostengünstig vor Hochwasser. Die Festlegung der Gewässerräume ist somit eine Voraussetzung für ein nachhaltiges Wassermanagement. Bis heute haben nur wenige Kantone diesen Auftrag erfüllt. Dies, obschon die bundesrechtliche Frist zur Ausscheidung Ende 2018 abgelaufen ist.



© A. DELLA BELLA / WWF SWITZERLAND

Beschwerde gegen unzulässigen Verzicht auf Ausscheidung der Gewässerräume (AI)

Die Kantone müssen für ihre Gewässer Raum ausscheiden. Auf eine Ausscheidung kann aber unter Umständen verzichtet werden. So sieht das Gesetz u.a. bei sehr kleinen Gewässern die Möglichkeit vor, auf die Ausscheidung eines Gewässerräume zu verzichten. Dies ist jedoch nur möglich, wenn keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Im vorliegenden Fall war die Vorinstanz, das Bau- und Umweltdepartement, der Ansicht, dass die Ausscheidung von Flussräumen für kleine Flüsse unnötig sei. Der WWF legte zweimal erfolgreich Rekurs gegen die Entscheidung des Departements ein. Die Gewässerräume müssen nun überprüft und aktualisiert werden. Diese beiden Entscheide sind für alle zukünftigen Gewässerraumausscheidungen in Appenzell Innerrhoden von grosser Bedeutung.

Fazit: Gerade sehr kleine Gewässer sind zentral für die Biodiversität. Dass diese genügend Raum erhalten, ist besonders in landwirtschaftlich geprägten Kantonen wichtig, unter anderem um Pestizideinträge in grosse Flüsse oder Seen zu verringern. Ohne Durchführung der gesetzlich vorgesehenen Interessenabwägung kann auf die Gewässerraumausscheidung nicht verzichtet werden (**Art. 41a Abs. 5 GSchV**). Die von den Behörden ermittelten, bewerteten und abgewogenen Interessen sind zudem nachvollziehbar in den Auflageakten wiederzugeben.



© A. ROGER EGGENBERGER / WWF SWITZERLAND

Beschwerde gegen inkorrekte Gewässerraumausscheidung (SZ)

Der WWF SZ hat erfolgreich gegen die Ausscheidung des Gewässerraums der Gemeinde Feusisberg (SZ) rekurriert. Die Gemeinde muss nun ihren Entwurf überarbeiten. Ihr Entwurf zur Ausscheidung des Gewässerraums war insofern ungenügend, als dieser auf der bestehenden Breite des Gewässerbetts und nicht auf der natürlichen Breite der Gewässersohle basierte (ersteres führt aufgrund bestehender Begradigungen in der Regel zu kleineren Gewässerräumen). Zweitens hätte sie für alle Gewässer einen Gewässerraum vorsehen müssen. Denn ein Verzicht des Gewässerraumes ist nur in den von Art. 41a Abs. 5 GSchV vorgesehenen Fallgruppen möglich, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. In jedem Fall entscheidet die erforderliche Interessenabwägung, ob anhand der Definition eines sehr kleinen oder eingedolten Wasserlaufs auf einen Gewässerraum verzichtet werden kann. Dies Interessenabwägung fehlte und entsprechend war der Verzicht bundesrechtswidrig.

Fazit: *Obwohl die Kantone seit nunmehr zwölf Jahren verpflichtet sind, Gewässerräume auszuscheiden, setzen viele die gesetzliche Verpflichtung nach Artikel 36a GSchG nur ungenügend um. Wie bereits erwähnt, sind auch sehr kleine Gewässer für die Erhaltung der Biodiversität von entscheidender Bedeutung. Bei eingedolten Gewässern dient die Ausscheidung des Gewässerraums nicht nur dazu, mögliche Bauten auf dem Gewässer zu begrenzen und eine mögliche Offenlegung zu fördern, sondern auch den Hochwasserschutz zu gewährleisten. Dies ist umso wichtiger, als eingedolt Flüsse, die in ihrer Breite eingeschränkt sind, das Wasser viel schneller flussabwärts befördern als ein naturbelassener Fluss, wodurch die Wirkung von Hochwasser beschleunigt und verstärkt wird.*

Beschwerde gegen die Ausscheidung des Gewässerraums in einem Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN) (AG)

Der WWF hat gegen die ungenügende Ausscheidung des Gewässerraums entlang der Reuss Beschwerde eingelegt. Obwohl das betroffene Gebiet in einem Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN) liegt, wurde auf eine Erweiterung des Gewässerraums verzichtet. Zudem enthielten die Unterlagen keine Angaben zu einer möglichen Revitalisierung in dem betreffenden Gebiet. Die Behörde, in diesem Fall der Regierungsrat, lehnte die Beschwerde des WWF ab, da die Mindestbreite des Gewässerraums korrekt festgelegt worden sei. Da die zukünftige Revitalisierung auch ohne Erweiterung des Gewässerraums effektiv gesichert schien, verzichtete der WWF darauf, den Fall an die nächsthöhere Instanz weiterzuziehen.

Fazit: *Die Festlegung eines BLN-Gebietes dient nicht in erster Linie dem Schutz eines bestimmten Gewässers, sondern dem Schutz der Einzigartigkeit, Typizität oder Vielfalt der betreffenden Landschaft. In den BLN-Gebieten verlangt Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV jedoch unter gewissen Umständen (deren Vorhandensein hier verneint wurde) eine breitere Definition des Gewässerraums.*

Für eine umweltverträglichere Wasserkraft

Jedes Kraftwerk an einem Fließgewässer beeinträchtigt die natürliche Funktion und Dynamik des betroffenen Lebensraums. Wasser wird ausgeleitet und/oder angestaut, Fließstrecken werden unterbrochen, die Abflussdynamik verändert, die Fischwanderung unterbunden (deshalb ist zum Beispiel der Lachs im Hochrhein ausgestorben) oder Geschiebe wird zurückgehalten und fehlt dann in den darunterliegenden Strecken. Wasserkraft ist daher nur umweltverträglich, wenn auch der Naturschutz bei der Umsetzung beachtet wird. Es gelten nur noch 5 Prozent der Schweizer Gewässer als in-



© ALPIQ / SEBASTIEN MORET

takt, die ökologische Belastungsgrenze unserer Gewässer ist folglich erreicht. Dennoch verbauen wir unsere Fließgewässer weiter: Sie werden zur Stromerzeugung in Stollen abgezweigt, gestaut oder überflutet. Die ökologische Bilanz: Etwa zwei Drittel der heimischen Fisch- und Krebsarten sind ausgestorben oder gefährdet. Um diesem Artensterben entgegenzuwirken, wirkt der WWF bei verschiedenen Projekten konstruktiv mit, insbesondere bei der Sanierung bestehender Anlagen. Ziel ist, dass Umweltgesetze eingehalten und bestmögliche Lösungen für Natur und Klima gefunden werden. In den allermeisten Fällen führen die Verhandlungen zum Erfolg, in dem wir gemeinsam einen Kompromiss zwischen Schutz und Nutzung finden.

Forces hydrauliques Rhône (VS und VD)

Das Projekt Hydro-Rhône kann realisiert werden. Nach langen Verhandlungen haben die Umweltverbände mit den Forces Motrices Valaisannes (FMV) eine Vereinbarung unterzeichnet. Die Umweltverbände sagen Ja zur Konzession für das Laufkraftwerk Bex-Massongex. Nach erfolgreicher Verhandlung stehen auch die Umweltverbände hinter dem Projekt, das eine beachtliche Menge an erneuerbarer Energie liefert (75 GWh). Dank den konstruktiven Verhandlungen mit FMV im Rahmen des Beschwerdeverfahrens konnten Ersatzmassnahmen verdoppelt und die ökologische Qualität der Lebensräume erhöht werden, um ein Mosaik wertvoller Lebensräume zu schaffen. Das Massnahmenpaket sieht dynamische Auenlebensräume, langsam fließende Wasserläufe, Stillgewässer und Sümpfe sowie Blumenwiesen in der Landwirtschaftszone vor. Dieser Fall musste sowohl vor den Walliser als auch vor den Waadtländer Behörden geführt werden, da es sich um ein kantonsübergreifendes Projekt handelt. Obschon im Kanton Wallis eine Beschwerde der Umweltverbände im Jahr 2021 abgewiesen wurde, konnte im Kanton Waadt beim gleichen Projekt im Jahr 2022 eine Einigung erzielt werden.

Fazit: Es kommt immer wieder vor, dass im Rahmen der Ausübung des Verbandsbeschwerderechts gemeinsam mit dem Projektanten gute Lösungen gefunden werden, so dass von einem Weiterzug der Beschwerde abgesehen werden kann. Der Fall Massongex illustriert besonders gut, wie in konstruktiven Verhandlungen gute Lösungen für Natur und Bauherren gefunden werden.

Wasserkraftproduktion im Färdabach (VS)

Der Färdabach im Lötschental ist einer der wenigen verbleibenden, weitgehend unberührten Wildbäche und ein Lebensraum für eine artenreiche Lebensgemeinschaft wirbelloser Tiere. Unter anderem lebt darin die stark gefährdete Steinfliege *Leuctra schmidi*. Diese Art genießt den Status "hohe nationale Priorität" (NPS). Sie kommt in Gebirgsbächen zwischen 1'000 und 2'000 Metern über Meer vor und braucht ganzjährig kaltes, schnellfliessendes Wasser. Der Färdabach ist zentral für die Vernetzung und somit das Fortbestehen dieser Art.

Die Kraftwerke Färdabach AG wollte das Wasser des Färdabachs und des Faldumbachs zur Stromerzeugung nutzen. Es war mit einer mittleren Energieproduktion von ca. 6.8 GWh zu rechnen, wobei 13% der Produktion im Winterhalbjahr angefallen wäre. Der WWF erhob Einsprache gegen das geplante Wasserkraftwerk und reichte beim Regierungsrat, beim Kantonsgericht und beim Bundesgericht Beschwerde ein. Letzteres gab dem WWF Recht, indem es den Entscheid des Kantonsgerichts aufhob und den Fall zur weiteren Prüfung an das Kantonsgericht zurückwies. Es befand insbesondere, dass die Vorgehensweise der Vorinstanz, die sich ausschliesslich auf das Gutachten der Beschwerdegegnerin stützte und die Argumente des WWF und die von ihm vorgelegten Dokumente, die für die Entscheidungsfindung wesentlich waren, nicht berücksichtigte, eine formelle Rechtsverweigerung und eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör darstellte. Auch die Rügen zu den geplanten Ersatzmassnahmen anerkennt das Gericht. Das vorgesehene Amphibienbiotop schaffe keinen Ersatzlebensraum und für die 200 Quadratmeter kalkreiche Quellfluren seien ebenfalls Ersatzmassnahmen notwendig. Das Kraftwerk wurde somit nicht endgültig verhindert, aber dessen negative Auswirkungen auf die Natur müssen nochmals überprüft und allenfalls korrigiert werden.



© LAURA SCHMID / WWF SWITZERLAND

Fazit: *Schon heute werden die Schweizer Flüsse übermässig genutzt. Neue Kleinkraftwerke zerstören die letzten intakten Bäche für eine mickrige Stromproduktion: Über 900 der kleinsten Anlagen in der Schweiz liefern zusammen gerade mal 2 Prozent des Stroms aus Wasserkraft. Die letzten intakten Bergbäche dürfen nicht auch der Energienutzung geopfert werden.*

Beschwerden zum Schutz der terrestrischen Biodiversität

Besserer Schutz für Schutzgebiete und Vernetzungsgebiete!

Der Zustand der Biodiversität in der Schweiz ist besorgniserregend. Rund ein Drittel der Arten und die Hälfte der Lebensräume sind gefährdet.

Um die Biodiversität zu erhalten, hat der Bundesrat die Strategie Biodiversität Schweiz und den dazugehörigen Aktionsplan verabschiedet. Der Aktionsplan legt die Grundlagen für den Aufbau einer funktionierenden ökologischen Infrastruktur fest. Diese besteht aus Schutz- und Vernetzungsgebieten von ausreichender Qualität und Quantität, um das Überleben der Arten zu sichern.



© HEINZ STAFFELBACH / WWF SWITZERLAND

Schutzgebiete sind Flächen mit einem rechtlichen Status, die speziell dem Schutz von Lebensräumen und Populationen einheimischer Arten dienen. Derzeit bedecken die Schutzgebiete von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung 10,7 % der Landesfläche. Weitere 2,7 % der Landesfläche sind in anderer Form für die Biodiversität besonders wertvoll (z. B. gewisse Biodiversitätsförderflächen in der Landwirtschaft). Gesamthaft sind damit 13,4 % der Landesfläche der Schweiz als Gebiete für die Erhaltung der Biodiversität ausgewiesen. Damit verbleibt eine Lücke zum Ziel, bis 2020 17 % der Landesfläche zugunsten der Biodiversität zu sichern, welches im Rahmen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (CBD) vereinbart wurde und welches auch der Strategie Biodiversität Schweiz (SBS) zugrunde liegt. Und Experten haben berechnet, dass auf rund einem Drittel der Gesamtfläche der Schweiz der Biodiversität Vorrang gegeben werden muss, damit die Biodiversität unseres Landes erhalten werden kann (Bundesamt für Umwelt BAFU, Biodiversität in der Schweiz (2023), S. 12, 20) Dies entspricht dem internationalen Ziel unter der Biodiversitätskonvention, 2030 30 % der Fläche zu schützen.

Vernetzungsgebiete, insbesondere Wildtierkorridore, ergänzen die Schutzgebiete. Sie sollen die Schutzgebiete miteinander verbinden und so die tägliche Mobilität und die Migration von Arten ermöglichen.

Skirennen in einem Jagdbanngebiet (VS)

Die eidgenössischen Jagdbanngebiete stellen nach Artikel 1 der Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete Ruhezone dar, die dem Schutz und der Erhaltung seltener und bedrohter wild lebender Säugetiere und Vögel sowie der Erhaltung ihrer Lebensräume dienen.

Im vorliegenden Fall stellte sich die Frage, ob ein Skibergsteigerrennen mit dem Namen "Trophée du St-Bernard" in einem eidgenössischen Jagdbanngebiet "Val Ferret-Combe de l'A" teilweise ausserhalb der markierten Pisten zulässig sein könnte. Der WWF und andere Umweltschutzorganisationen (Pro Natura und Mountain Wilderness) bezweifelten dies und legten gegen den Entscheid, der die Durchführung des besagten Rennens bewilligte, Rekurs ein.



© MARCEL THEISE SANDRA

Das Kantonsgericht gab ihnen Recht, da das Rennen selbst, dessen Streckenführung durch nicht markierte Gebiete führte, sowie die in den Wochen zuvor notwendigen Vorbereitungen geeignet waren, erhebliche Störungen der Wildtiere zu verursachen. Diese Störungen in der Winterzeit konnten in der Tat schwerwiegende Folgen für die Wildtiere haben, da die Nahrungsressourcen, die den Energieverlust ausgleichen können, in dieser Jahreszeit sehr knapp sind. Ausserdem lassen sich durch das Vorhandensein eines Skigebiets und bereits bestehender Winter Routen in keinem Fall neue Beeinträchtigungen rechtfertigen. Die Durchführung des Rennens stand daher im Widerspruch zur Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete.

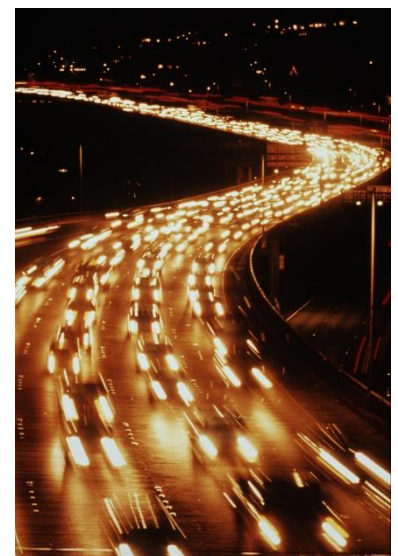
Fazit: Angesichts der Zunahme von Freizeitaktivitäten in der Natur hat dieses Urteil das Verdienst, daran zu erinnern, dass die 42 eidgenössischen Jagdbanngebiete, die 150 889 Hektar in der Schweiz umfassen und die letzten Rückzugsgebiete für die Tierwelt darstellen, unbedingt erhalten bleiben müssen. Da das Rennen zum Urteilszeitpunkt bereits stattgefunden hatte, zielte die eingereichte Beschwerde darauf ab, die Rechtsfrage für zukünftige Rennen zu klären.

Schutz eines Wildtierkorridors von überregionaler Bedeutung - Tuggen (SZ)

Wildtierkorridore haben die Funktion, verschiedene Biotop miteinander zu verbinden. Ohne diese Verbindungen können die Schutzziele der Biotop von besonderer Bedeutung auf nationaler Ebene nicht nachhaltig gewährleistet werden.

Im vorliegenden Fall soll die Verbindungsstrasse zwischen den Gemeinden Lachen, Wangen und Tuggen verbreitert werden. Das Strassenprojekt beinhaltet den Bau einer neuen Stützmauer, die auf dem Verlauf eines Wildtierkorridors von überregionaler Bedeutung liegt, was zur Folge hätte, dass sich die Distanz, die Wildtiere noch zurücklegen können, verringern würde. Aus diesem Grund reichten der WWF, der Jagdverband, JagdSchweiz, der VCS und Pro Natura Beschwerde ein.

Das Verwaltungsgericht erinnerte unter anderem daran, dass nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts Wildtierkorridore mit Biotop gleichzusetzen sind. Das fragliche Strassenprojekt umfasst mehrere lange, für Wildtiere unüberwindbare Stützmauern innerhalb des Wildtierkorridors und stellt somit eindeutig einen Eingriff in ein nach Art. 18 NHG geschütztes Biotop dar. Nach Art. 18 Abs. 1ter NHG müssen vor jeder Beeinträchtigung Alternativen und Varianten geprüft werden, was nicht der Fall war.



© SUSANNE BORER / WWF SWITZERLAND

Das Verwaltungsgericht war auch der Ansicht, dass das Koordinationsprinzip (Art. 25a RPG) verlangt, dass die für den Bau eines Bauwerks erforderlichen Vorkehrungen materiell und, soweit möglich, auch formal aufeinander

abgestimmt werden. Für Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen bedeutet dies, dass die rechtlich bindende Zusicherung der Massnahmen in den Entscheid miteinbezogen oder zumindest vorbehalten werden muss. Im vorliegenden Fall sollten einige der in einem Gutachten vorgesehenen Orientierungsmaßnahmen rechtlich bindend sein.

Schliesslich muss der Kanton auch dann, wenn keine Verpflichtung zur Sanierung des Gewässers im Sinne von Art. 38 Abs. 2 GSchG besteht, Ausgleichsmassnahmen ergreifen, insbesondere für Wildtierkorridore und kleine Gewässer, die wichtige Biotope darstellen. Das Verwaltungsgericht Schwyz hiess die Beschwerde gut.

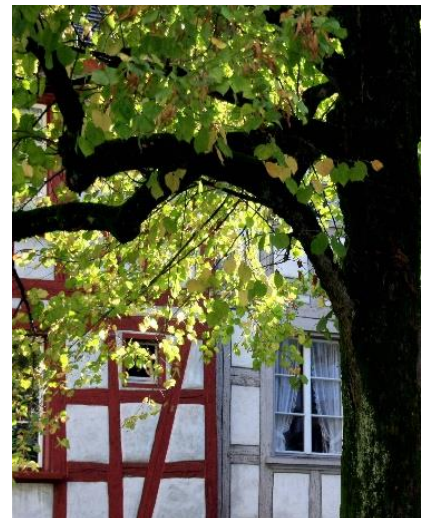
Fazit: Von den 304 Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung in der Schweiz kann nur ein Drittel als intakt bezeichnet werden. Diese Wildkorridore sind jedoch für die Fortbewegung der Wildtiere lebenswichtig und müssen daher vor Unterbrechungen geschützt werden. Zudem können auch sehr kleine Gewässer wichtige Vernetzungs- und Wanderkorridore für viele Arten darstellen, für die ebenfalls Massnahmen ergriffen werden müssen, wie das Kantonsgericht gestützt auf ein Urteil des Bundesgerichts, BGer 1C_15/2019 vom 13.12.2019 E. 6.3.1, festhält.

Gesuch zur Fällung eines hundertjährigen Baumes (SG)

Eine Privatperson wollte eine grosse, über 100 Jahre alte Blutbuche fällen, weil das Wurzelsystem des Baumes den umliegenden Weg beschädigte und der Baum Schatten warf.

Der WWF legte Einsprache ein. Er begründete dies unter anderem damit, dass der fragliche Einzelbaum einen wertvollen Lebensraum insbesondere für Vögel darstelle. Nachdem die Baubewilligungskommission von St. Gallen nicht auf die Einsprache eintreten wollte, da sie der Meinung war, dass der WWF nicht legitimiert sei, reichte er beim Baudepartement eine Beschwerde ein.

Das Baudepartement war der Ansicht, dass die Buche als Biotop oder Habitatbaum zu betrachten sei, d.h. als Baum, der mit Höhlen, Nestern oder besonderen Wuchsformen, mit dem Stamm und mit einem Anteil an Totholz bestimmten Tieren, Pflanzen oder Mikroorganismen Lebensraum bietet. Insbesondere Vögel finden in der mächtigen Krone des Baumes wertvolle Nistplätze.



Zweitens ist die Buche Teil des Baumschutzgebiets, welcher sich wie ein Mosaik über die ganze Stadt erstreckt, wobei sein ökologischer Wert hauptsächlich aus den alten Bäumen besteht und unerlässlich ist, um die ökologische Vernetzung im Stadtgebiet zu gewährleisten. Folglich ist die Buche nicht nur quantitativ mit einer schützenswerten Hecke im Sinne von Art. 18 Abs. 1bis NHG vergleichbar, sondern auch qualitativ.

Somit ist die Buche ein schützenswertes Biotop im Sinne von Art. 18 NHG. Dies hat zur Folge, dass der WWF als beschwerdeberechtigte Organisation legitimiert ist, Einsprache gegen das Fällgesuch im Baumschutzgebiet zu erheben.

Im Übrigen überwiegt das private Interesse, dass das Grundstück nach der Fällung der Buche besser besonnt ist und der Unterhalt der Mauern und des Gehwegs reduziert wird, nicht gegenüber dem öffentlichen Interesse am Erhalt einer alten, ökologisch wertvollen Buche.

Fazit: Bäume spielen eine zentrale Rolle in bebauten Umgebungen. Wie das Baudepartement feststellt, tragen Bäume und insbesondere alte Bäume zur Erhaltung der biologischen Vielfalt bei. Da sie Lebensraum für eine Vielzahl von Tieren und eine Nahrungsquelle für die lokale Fauna bieten, sind sie als schützenswertes Biotop im Sinne von Art. 18 NHG zu betrachten. Über diesen ökologischen Nutzen hinaus spenden sie auch Schatten und Kühle in heissen Sommern und verdunsten pro Tag Hunderte von Litern Wasser, was die Lufttemperatur erheblich senkt. Diese Funktionen nehmen im Zuge der Adaption an den Klimawandel an Bedeutung zu.

Beschwerden im Bereich Raumplanung

Raum für die Natur schaffen

Ziel der Raumplanung ist es, die vielen unterschiedlichen Bedürfnisse an unseren Lebensraum aufeinander abzustimmen. Damit soll für eine nachhaltige, das heisst ökonomisch und ökologisch sowie sozial ausgewogene räumliche Entwicklung gesorgt werden. Das Raumplanungsrecht umfasst die Gesamtheit der Rechtsnormen, die eine bestimmte räumliche Ordnung herbeiführen wollen. Insbesondere sind das Raumplanungsgesetz, die Raumplanungsverordnung sowie die kantonalen Bau- und Planungsgesetze zu erwähnen. Die Regelungsspielräume der Kantone sind hier gross. So hat jeder Kanton sein eigenes Bau- und Planungsgesetz. Dennoch müssen sie sich an die Vorgaben des Bundesrechts halten. Insbesondere ausserhalb der Bauzone (und somit nicht selten im Schutzgebiet) ist der Vollzug der Bundesgesetze aber manchmal ungenügend.



© KARI SCHNELLMANN

Reifenrodel-Lift in einer Landwirtschaftszone (NE)

Eine Privatperson wollte auf Parzellen, die der Landwirtschaftszone zugewiesen waren, ein Technikgebäude, einen demontierbaren Reifenrodel-Lift und Parkplätze errichten. Der WWF reichte eine Einsprache ein, die vom Departement für Raumentwicklung und Umwelt abgelehnt wurde. Nachdem der Gemeinderat die Baubewilligung erteilt hatte, legte er beim Staatsrat Rekurs ein.

Der Staatsrat gab dem WWF Recht. Er war der Ansicht, dass das Leitbild für die Winterfreizeit, auf das sich das Departement für Raumentwicklung und Umwelt stützte, nur informellen Charakter hat, keine eigenständige Bedeutung hat und die Behörden in keiner Weise bindet. Daher kann es keine ausreichende Grundlage für die Zulassung einer Ausnahme von Artikel 24 des Raumplanungsgesetzes darstellen.

Darüber hinaus wurde in der angefochtenen Entscheidung nicht geprüft, ob die Bedingungen von Artikel 24 des Raumplanungsgesetzes und insbesondere die objektiven Gründe für die Entwicklung des Projekts an dem geplanten Standort ausserhalb der Bauzone erfüllt sind.

Fazit: Die Bedingungen für ein Bauen ausserhalb der Bauzone fallen unter das Bundesrecht und insbesondere unter **Artikel 24 RPG**. Diese Bestimmung verlangt unter anderem, dass der Bau durch seine Zweckbestimmung erforderlich ist. Dies ist bei Sport- und Freizeitanlagen nur selten der Fall, weshalb sie nur in Bauzonen oder in speziellen Sport- und Freizeitzonen nach **Artikel 18 RPG** Platz finden sollten. Zudem sollten Landwirtschaftszonen, die nach **Art. 16 RPG** der langfristigen Sicherung der Versorgungsgrundlage des Landes, der Erhaltung der Landschaft und der Erholung dienen, von jeglicher Überbauung freigehalten werden.

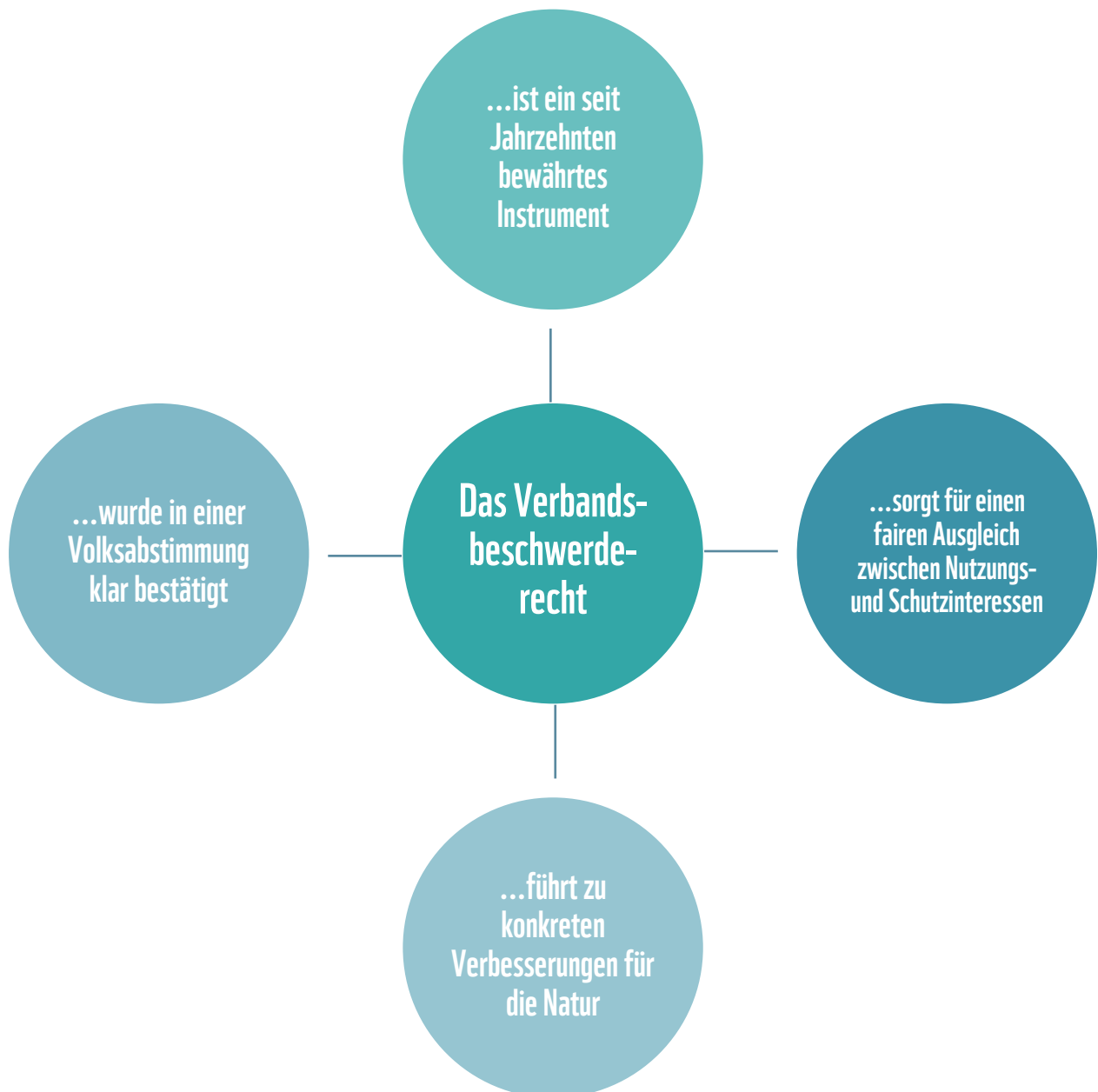
Beschwerden im Bereich Pestizide

Pflanzenschutzmittel (d.h. Pestizide und Fungizide) müssen vom Bund zugelassen und überprüft werden. Diese Zulassungen und Überprüfungen erfolgten bislang unter Ausschluss der Öffentlichkeit und der Umweltorganisationen. Denn das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) ging davon aus, dass das Verbandsbeschwerderecht im Zulassungs- und Überprüfungsverfahren nicht greifen würde. In seinem Entscheid **BGE 144 II 2018** hielt das Bundesgericht fest, dass der vorsorgliche Schutz von Tieren und Pflanzen gegen Giftstoffe bei der Schädlingsbekämpfung zu den zentralen Anliegen des Natur- und Heimatschutzgesetzes gehöre. Der Ausschluss der Verbandsbeschwerde in diesem Bereich würde damit den Absichten des Gesetzgebers klar widersprechen. Daher müssen seit 2018 den Umweltschutzorganisationen verfahrensabschliessende Verfügungen mitgeteilt und das Mitwirkungsrecht gewährt werden.

Zulassung des Pflanzenschutzmittels Amistar Xtra

Nach der Publikation der gezielten Überprüfung von Azoxystrobin, ein Fungizid, verlangte der WWF Schweiz das Parteistellungsrecht und damit Akteneinsicht für das Produkt Amistar Xtra. Dies, weil der Wirkstoff Azoxystrobin Wasserpilze schädigt. Diese spielen eine zentrale Rolle im Nahrungsnetz von Süsswasserökosystemen und beim Abbau von organischem Material und damit bei der Selbstreinigung der Gewässer. Trotzdem werden die Wasserpilze bei der Risikobewertung von Fungiziden nicht berücksichtigt. Amistar Xtra beinhaltet einem weiteren Fungizid-Wirkstoff. Die ökotoxikologische Beurteilung beschränkt sich jedoch auf den Wirkstoff Azoxystrobin. Die Cocktailwirkung, also die Mischtoxizität, wird im Zulassungsverfahren nicht beurteilt. Aufgrund dieser Mängel wurde bei der Wiederezulassung von Amistar Xtra Beschwerde erhoben. Dieser Fall wurde eingestellt, weil die Zulassung des zweiten Wirkstoffes aufgehoben wurde.

Fazit:



WWF Schweiz

Hohlstrasse 110
Postfach
8010 Zürich

Tel.: +41 (0) 44 297 21 21
wwf.ch/kontakt

Spenden: PC 80-470-3
wwf.ch/spenden



Unser Ziel

Gemeinsam schützen wir die Umwelt und gestalten eine lebenswerte Zukunft für nachkommende Generationen.